

Fliegerei: Lücken im Kontrollsystem

Diskussion um die Schweige-Rechtsregeln der Ärzte von Piloten

Eine regionale Boulevardzeitung berichtet auf ihrer Titelseite über den Germanwings-Todesflug 4U9525 und zeigt den Co-Piloten, der die Maschine mit 150 Menschen an Bord bewusst in den Tod geflogen hat, mit einem unverfremdeten Bild. Die Überschrift zum Artikel lautet: „Wieso durfte so einer noch fliegen?“ Weiter ist zu lesen: „Der Amok-Pilot: Psychisch krank und Sehstörungen!“ Unter der Überschrift steht der Satz: „Das Kontroll-System hat versagt, die Angst bleibt...“ Nach Meinung eines Lesers der Zeitung sind die Tatsachenbehauptungen auf der Titelseite nicht durch juristische Voraussetzungen abgedeckt. Er kritisiert auch die Bezeichnung „so einer“. Er selbst fühle sich durch eine derartige Darstellung in seinen menschlichen Gefühlen zutiefst verletzt. Nach Darstellung der Rechtsabteilung der Zeitung sei es der Redaktion nicht darum gegangen, die Würde des Co-Piloten zu verletzen. Ihr Anliegen sei es vielmehr gewesen, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf offensichtliche Lücken im Kontrollsystem zu lenken. Die Chefredaktion bedauere es, wenn sie durch die Gestaltung der Titelseite Gefühle der Leser bzw. des Beschwerdeführers verletzt habe. Die Chefredaktion ergänzt die Stellungnahme der Rechtsabteilung durch den Hinweis, nach der Germanwings-Katastrophe seien immer mehr Details herausgekommen. Spätestens mit der Nachricht, dass der Co-Pilot schon einmal eine depressive Episode durchlebt und an massiven Seh-Problemen gelitten habe, sei klar geworden, dass das Kontrollsystem bei der Lufthansa-Tochter Germanwings total versagt habe. Als Konsequenz daraus habe die Redaktion in der Überschrift die Frage gestellt, warum so einer noch fliegen können. Die Zeitung habe eine Diskussion angestoßen, in deren Verlauf auch die Frage aufgeworfen worden sei, ob Piloten-Ärzte anderen Schweige-Rechtsregeln unterworfen sein müssten als andere Mediziner.

Die Zeitung stellt die Behauptung auf, der Co-Pilot habe Sehstörungen gehabt. Das ist ein Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex, die das Gebot der journalistischen Sorgfaltspflicht definiert. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung habe es dafür noch keine hinreichenden Beweise gegeben. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Die Berufung auf ein anderes Medium, das seinerseits keine nachvollziehbaren Quellen angibt, erfüllt das Gebot zur Sorgfalt nicht, jedenfalls dann nicht, wenn die in anderen Medien geäußerten Vermutungen nun als Tatsachen dargestellt werden. Weitere Verstöße gegen presseethische Grundsätze sind nicht festzustellen. Psychische Störungen des Co-Piloten waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung hinreichend bekannt. Die Feststellung der Zeitung, das Kontrollsystem bei Germanwings habe versagt, ist als Bewertung der Redaktion zu

verstehen und deutlich als solche erkennbar. Die Formulierung „so einer“ ist nicht nach jedermanns Geschmack, aber nicht im Sinne der Ziffer 9 des Pressekodex als ehrverletzend zu bewerten. Sie bezieht sich nicht auf den Beschwerdeführer. Deshalb kann sie auch nicht Gegenstand im Beschwerdeverfahren sein, ob und inwieweit sich dieser durch diese Formulierung persönlich angegriffen fühlt. Anhaltspunkte für eine unangemessen sensationelle Darstellung im Sinne der Ziffer 11 gibt es nicht. (0355/15/2)

Aktenzeichen:0355/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis